

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der "Vereniging van Nederlandse Papier- en Kartonfabrieken"

Hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Haarlem
am 15. Dezember 1992

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 - ANWENDBARKEIT

- 1.1 Für alle Angebote des Verkäufers, Verträge mit dem Verkäufer und Lieferungen durch den Verkäufer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen.
- 1.2 Der Käufer kann sich nur auf abweichende und/oder ergänzende Bedingungen berufen, sofern und inwieweit der Verkäufer diese schriftlich akzeptiert hat. In diesem Fall gilt die Abweichung von diesen Allgemeinen Bedingungen lediglich für die betreffende Transaktion.
- 1.3 Die Anwendbarkeit der Einkaufsbedingungen des Käufers ist ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Einkaufsbedingungen sind für den Verkäufer zu keiner Zeit verbindlich, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.4 Der Käufer, mit dem ein Vertrag unter den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen geschlossen wurde, akzeptiert die Gültigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen für spätere Verträge zwischen ihm und dem Verkäufer.

ARTIKEL 2 - ANGEBOTE UND VERTRÄGE

- 2.1 Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindlich, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden ist.
- 2.2 Aufträge, Bestellungen und Annahmen von Angeboten durch den Käufer gelten als Angebot an den Verkäufer und sind unwiderruflich.
- 2.3 Der Verkäufer ist nur gebunden, nachdem und in dem Maß, in dem er einen Auftrag des Käufers schriftlich akzeptiert hat oder er mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat.
- 2.4 Aufträge und Bestellungen des Käufers über die Lieferung von Papier oder Karton/Pappe, entweder herzustellen oder ab Lager, müssen zu folgenden Punkten deutliche und vollständige Angaben enthalten:
 - a. Verweisung auf eine eventuelle Offerte (Briefwechsel, Besuch, Übersendung von Preislisten etc.);
 - b. Menge;
 - c. Qualität mit Bezug auf Sorte, Marke oder übergebenes Muster bzw. eine andere notwendige Angabe, wie z.B. Laufrichtung oder Maschinenrichtung des Papiers oder des Kartons/der Pappe;

- d. Für Rollen: - Rollenbreite
- Rollendurchmesser
- Innendurchmesser von Spindel/Hülse
- Grammgewicht (g/m²) oder Dicke (in Mikron);
 - Für Formate: - Abmessungen
- Laufrichtung, wenn von Bedeutung;
- Grammgewicht (g/m²) oder Dicke (in Mikron);
 - e. Ausstattung und Verpackung;
 - f. Lieferzeit, Bestimmungsort und Versandart; und
 - g. Preisvereinbarung.
 - h. Bezahlung
- 2.5 Wenn der Käufer die von ihm bestellten Güter nicht näher spezifiziert hat durch Angabe von Menge, Qualität, Maß, Gewicht, Form, Aussehen oder Umfang wie unter 2.4 beschrieben, trägt der Käufer das Risiko der verkehrten Lieferung.

ARTIKEL 3 - FORMAT UND LAUFRICHTUNG

3.1 Format

Das Format von Papier oder Karton/Pappe wird durch die zwei Abmessungen - Länge und Breite - bestimmt, wobei das kleinste Maß zuerst genannt wird. Für Faltschachtelkarton und Vollpappe gilt jedoch, daß bei langlaufendem Karton/langlaufender Pappe das kleinste Maß und bei breitlaufendem Karton/breitlaufender Pappe das größte Maß zuerst genannt wird.

3.2 Laufrichtung

Mit Laufrichtung oder Maschinenrichtung von Papier oder Karton/Pappe wird die Richtung gemeint, die der Richtung des Papierstoffstromes auf der Papiermaschine entspricht. Die Querrichtung ist die Richtung des Papiers oder der Pappe quer zur Laufrichtung.

Wenn eine bestimmte Laufrichtung verlangt wird, ist diese sowohl im Auftrag als in der Auftragsbestätigung anzugeben. Die Laufrichtung ist deutlich sichtbar auf den Riesen, Bündeln und Paletten anzugeben.

ARTIKEL 4 - LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- 4.1 Alle Lieferungen finden ab Fabrik statt, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 4.2 Falls der Verkäufer Verpackung, Beladung, Transport, Entladung, Versicherung und eventuelle andere Dienste ohne schriftliche Preisvereinbarung über-

nommen hat, ist er berechtigt, dem Käufer die realen Kosten und/oder die beim Verkäufer üblichen Tarife in Rechnung zu stellen.

- 4.3 Die Lieferfrist beginnt am Tag der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer oder mit Beginn der Auftragsausführung.
- 4.4 Alle vom Verkäufer genannten Lieferfristen gelten nur als annähernde Fristen. Überschreitung dieser Fristen gewährt dem Käufer keinen Anspruch auf ergänzenden oder ersetzenden Schadenersatz oder auf Nichterfüllung irgendeiner aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtung. Der Käufer ist ebensowenig berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder aufzulösen, es sei denn, der Verkäufer hat die zu liefernden Güter nicht innerhalb einer vom Käufer nach oben genannter Fristüberschreitung zu bestimmenden, angemessenen Frist geliefert.
- 4.5 Die vom Verkäufer gelieferten Güter gelten im Falle einer Lieferung ab Fabrik als geliefert, sobald sie für den Transport zum Käufer oder zugunsten des Käufers die Fabrik oder das Lager des Verkäufers oder von ihm eingeschalteter Dritter verlassen haben und, im Falle von Franko-Lieferungen, zu dem Zeitpunkt, an dem sie bei der von dem Käufer angegebenen Adresse ankommen.
- 4.6 Der Käufer muß die Güter abnehmen, sobald sie ihm vom Verkäufer angeboten werden. Wenn der Käufer dies unterläßt, kann der Verkäufer die Güter auf Kosten und Risiko des Käufers lagern. Der Verkäufer kann außerdem die Bezahlung fordern, so als ob die Lieferung stattgefunden hätte.
- 4.7 Falls der Käufer die gelieferten Güter, die den vereinbarten Anforderungen entsprechen, nicht akzeptiert, hat der Verkäufer das Recht, nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen, den Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung aufzulösen, wobei der Käufer dann verpflichtet ist, den dem Verkäufer entstandenen Schaden zu vergüten.
- 4.8 Die Bestimmungen von "Incoterms", die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen Käufer und Verkäufer gültig sind, gelten, sofern sie nicht von den Allgemeinen Bedingungen abweichen.

ARTIKEL 5 - GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 5.1 Der Käufer trägt das Risiko für die zu liefernden Güter von dem Zeitpunkt an, an dem sie die Fabrik, das Depot oder Lager des Verkäufers verlassen.
- 5.2 Die vom Verkäufer gelieferten und zu liefernden Güter bleiben sein Eigentum bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der Summe, die der Verkäufer aufgrund dieses Vertrages oder irgendeines anderen Liefervertrages vom Käufer zu fordern hat; Schaden, Kosten und Zinsen inbegriffen.

- 5.3 Es ist dem Käufer gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter im Rahmen seiner normalen Geschäftsführung zu bearbeiten und/oder zu verkaufen. Der Käufer ist verpflichtet, diese sich unter Eigentumsvorbehalt in seinem Besitz befindlichen Güter auf eigene Rechnung gegen Verlust, Beschädigung, Brand und Diebstahl versichern zu lassen. Sofern Dritte diese sich unter Eigentumsvorbehalt beim Verkäufer befindlichen Güter pfänden, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL 6 - NICHT ANZURECHNENDES UNVERMÖGEN (HÖHERE GEWALT)

- 6.1 Es handelt sich um höhere Gewalt, wenn die Vertragsausführung völlig oder teilweise, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt, durch Umstände gegen den Willen der Parteien verhindert wird; dazu gehören Kriegsgefahr, Brand, Streik, Betriebsbesetzung, Ausschluß, Blockade, Aufruhr, Krawalle, Behinderung von Transporten und andere Transportstörungen, Im- und Exportverbote, Unfälle, Naturkatastrophen, Wetterbedingungen, Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, erheblicher Krankheitsausfall, verzögerte Lieferung von rechtzeitig bestellten Roh- und Hilfsstoffen oder Zubehör. Im Falle höherer Gewalt werden die Verpflichtungen der Parteien ausgesetzt.
- 6.2 Der Käufer und der Verkäufer sind verpflichtet, einander gegenseitig unverzüglich schriftlich über ihre Situation der höheren Gewalt zu informieren. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Entstehen der höheren Gewalt doch noch geliefert werden kann (vollständig oder teilweise) haben beide Parteien das Recht, den Vertrag für den nicht ausgeführten Teil mittels einer schriftlichen Erklärung aufzulösen, ohne gegenseitig zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 6.3 Für Verträge, bei denen Teillieferungen vereinbart wurden, gilt, im Falle einer vorübergehenden höheren Gewalt, daß die im vorherigen Absatz genannte Auflösung sich nur auf die von der höheren Gewalt betroffene Teillieferung und nicht auf zukünftige Lieferungen bezieht.
- 6.4 Wenn der Verkäufer im Falle ständiger bzw. vorübergehender höherer Gewalt einen Teil des Auftrages ausgeführt hat, ist der Käufer verpflichtet, den ausgeführten Teil zu den vereinbarten Bedingungen abzunehmen.
- 6.5 Wenn zwischen den Parteien vereinbart worden ist, daß der Verkäufer für den Transport sorgt und der Verkäufer sich vorübergehend oder ständig in einer Situation der höheren Gewalt befindet, die es ihm unmöglich macht, die Güter zu transportieren, werden die Güter auf Rechnung und Gefahr des Käufers vom Verkäufer gelagert und dem Käufer zur Verfügung gestellt. Der Verkäufer muß den Käufer unverzüglich über die entstandene Situation informieren.

ARTIKEL 7 - GEWICHTSFAKTURIERUNG

7.1 Papier und Karton/Pappe* in Rollen und in Bögen

- a. In Rollen:
Alle Rollen werden je Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) fakturiert; dazu gehören Papier, Karton/Pappe und übliches Packpapier, Hülsen, Spunden und Bandeisen, mit Ausnahme eventueller Paletten.
- b. In Bögen (ungezählt):
Papier und Karton/Pappe in Bögen, ungezählt, geliefert in Bündeln oder Paletten, werden je Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) fakturiert, einschließlich Papier, Pappe und übliches Packpapier, mit Ausnahme der Paletten.
- c. In Bögen (gezählt):
Die Verpackungseinheit von Papier und Karton/Pappe in gezählten Bögen wird zum nominalen Gewicht fakturiert. Dieses Gewicht entspricht dem Produkt des tatsächlich bestellten Grammgewichtes (g/m^2), multipliziert mit der Fläche der Bögen.

7.2 Über- und Untergewicht bei Lieferungen von Papier und Karton/Pappe für graphische Zwecke, andere als Vollpappe für graphische Zwecke

- a. Bei Unter- wie auch Übergewicht wird innerhalb der in Artikel 15 genannten zulässigen Grenzen das tatsächliche Gewicht berechnet, ausgesondert die unten genannten Ausnahmen.
- b. Ist beim Kauf der Preis je Ries oder je 1000 Bögen festgesetzt, so gilt die unter 7.1.c genannte Regelung.
- c. Bei Lieferung in Bögen und Gewichtseinheits-Berechnung wird das Übergewicht innerhalb der in Artikel 15 genannten zulässigen Grenzen zur Hälfte berechnet.

7.3 Vollpappe in Rollen und in Bögen:

Rollen Vollpappe wie auch Vollpappe in Bögen werden brutto für netto fakturiert. Das Rechnungsgewicht umfaßt also die gesamte Verpackung wie Papier, Schrumpffolie, Hülsen, Spunden, Bandeisen, Paletten, Deckplatten usw. (Unter Beachtung der Bestimmung in Artikel 13.I.4).

* Für Vollpappe siehe Artikel 7.3

ARTIKEL 8 - Reklamationen

- 8.1 Wenn ein Spediteur deutlich weniger als die vom Käufer bestellte Menge oder Güter mit deutlich sichtbaren Mängeln liefert, muß der Käufer den erforderlichen Vorbehalt beim Spediteur anmelden - solches unter Androhung des Verlustes irgendwelcher Ansprüche gegenüber dem Verkäufer - und den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 8.2 Reklamationen in Bezug auf nicht deutlich sichtbare Mängel der vom Verkäufer gelieferten Güter, die durch oberflächliche Untersuchung oder eine einfache Kontrolle festgestellt werden können, müssen schriftlich und spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Inempfangnahme durch den Käufer bei dem Verkäufer eingereicht werden, da sonst jeder diesbezügliche Anspruch an den Verkäufer erlischt.
- 8.3 Reklamationen in Bezug auf Mängel oder Unregelmäßigkeiten, die lediglich durch eingehende Untersuchung, Probenahme oder bei normalem Durchlauf auf der Maschine entdeckt werden können, müssen schriftlich und unverzüglich nach Entdeckung und auf jeden Fall innerhalb von sechs Monaten nach Inempfangnahme der Güter durch den Käufer beim Verkäufer eingereicht werden, da sonst jeder diesbezügliche Anspruch an den Verkäufer erlischt.
- 8.4 Minimal 90% der Güter, auf die sich die Reklamation bezieht, müssen jederzeit zur Inspektion durch den Verkäufer vorhanden sein.
- 8.5 Bei Reklamationen darf die (weitere) Verarbeitung der Güter ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung des Verkäufers erfolgen. Die Feststellung eines Mangels an einem Teil der gelieferten Partie berechtigt den Käufer nicht dazu, die gesamte Partie zu verweigern. Reklamationen geben dem Käufer nicht das Recht eines völligen oder teilweisen Zahlungsaufschubs.
- 8.6 Nach Ablauf der unter 8.1, 8.2 und 8.3 genannten Fristen gilt die Lieferung vom Käufer als bedingungslos akzeptiert und ist jeder Anspruch des Käufers an den Verkäufer in Bezug auf diese Mängel erloschen.
- 8.7 Reklamationen aufgrund geringer, in der Branche als zulässig geltender oder technisch kaum zu vermeidender Abweichungen in Maß, Gewicht, Form, Äußeren, Qualität und/oder Gediegenheit der gelieferten Güter, beschrieben im technischen Teil dieser Allgemeinen Bedingungen, sind nicht zulässig.

ARTIKEL 9 - HAFTUNG

- 9.1 Der Verkäufer ist niemals zu einer Zahlung an den Käufer von ersetzendem oder ergänzendem Schadenersatz verpflichtet, außer wenn und inwieweit der erlittene Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Arbeitnehmer bzw. von ihm eingeschalteter Dritter entstanden ist. Mit Ausnahme des Vorsatzes des Verkäufers selbst ist eine Haftung des Verkäufers für Betriebs-, Folge- oder indirekten Schaden stets ausgeschlossen.

Jede Haftung des Verkäufers für Schaden beim Käufer oder einem Dritten als Folge des Gebrauchs und/oder der Lagerung der vom Verkäufer verkauften und gelieferten Güter ist ausgeschlossen.

- 9.2 In allen Fällen, in denen der Verkäufer zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet sein wird, wird dieser nie höher sein als entweder - die Entscheidung liegt beim Verkäufer - der Fakturbetrag der gelieferten Güter, durch die oder im Zusammenhang mit denen der Schaden verursacht wurde oder, wenn der Schaden durch eine Versicherung des Verkäufers abgedeckt ist, der Betrag, der tatsächlich von der Versicherung diesebezüglich ausgezahlt wird.
- 9.3 Der Käufer wird den Verkäufer, seine Arbeitnehmer und seine für die Ausführung des Vertrages eingeschalteten Hilfspersonen vor jeder Haftung von Dritten im Zusammenhang mit der Vertragsausführung des Verkäufers bewahren, sofern diese Ansprüche weiterreichend oder anders sind als die Ansprüche, zu denen der Käufer dem Verkäufer gegenüber berechtigt ist.
- 9.4 Die Arbeitnehmer des Verkäufers oder vom Verkäufer für die Vertragsausführung eingeschaltete Hilfspersonen können sich gegenüber dem Käufer auf alle Verteidigungsmittel, die aus dem Vertrag hervorgehen, berufen, als ob sie selbst Partei dieses Vertrages wären.
- 9.5 Jeder Anspruch an den Verkäufer, mit Ausnahme der Ansprüche, die der Verkäufer anerkennt, verfällt durch das alleinige Verstreichen einer Frist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruches.

ARTIKEL 10 - BEZAHLUNG UND SICHERHEIT

- 10.1 Sofern nicht ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, gilt der Wohnsitz des Verkäufers als Zahlungsort. Vertreter des Verkäufers dürfen fällige Fakturbeträge nur einziehen, wenn sie eine schriftliche Vollmacht besitzen.
- 10.2 Die Risiken und die mit der Bezahlung, in welcher Form auch immer, verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
Bei Bezahlung mittels eines Wechsels gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Käufers.
- 10.3 Falls der Käufer irgendeinen fälligen Betrag nicht den oben genannten Bedingungen gemäß bezahlt, ist der Käufer von Rechts wegen, ohne daß eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist, in Verzug. Mit Eingang des Datums, an dem der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist, sind alle übrigen Forderungen des Verkäufers an den Käufer einforderbar und tritt auch bezüglich dieser Forderungen ohne Inverzugsetzung der Verzug sofort ein. Mit Eingang des Tages, an dem der Käufer mit der Zahlung an den Verkäufer in Verzug ist, schuldet er dem Verkäufer über den fälligen Betrag Zinsen in Höhe von 1 1/2% pro Monat oder den Teil des Monats, in dem sein Zahlungsverzug andauert.

- 10.4 Eingegangene Zahlungen werden zunächst auf die am längsten offenstehenden Forderungen des Verkäufers an den Käufer, Zinsen und Kosten inbegriffen, und dann auf die danach am längsten offenstehenden Forderungen angerechnet bis alle Forderungen, die der Verkäufer an den Käufer eventuell hat, beglichen sind, Zinsen und Kosten inbegriffen.
Alle Kosten, auch außergerichtliche, die sich aus dem Inkasso der Forderungen ergeben, gehen zu Lasten des Käufers.
- 10.5 Der Käufer verzichtet auf irgendein Recht der Aufrechnung gegenseitig geschuldeter Beträge
- 10.6 Rechtsstreitigkeiten, welcher Art auch immer, gewähren dem Käufer kein Recht auf Zahlungsaufschub.

ARTIKEL 11 - AUFLÖSUNG

- 11.1 Wenn der Käufer einer seiner oder mehrerer seiner Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht entsprechend nachkommt, (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, seinen Betrieb liquidiert, einen Vergleich anbietet, wenn sein Vermögen völlig oder teilweise beschlagnahmt wird, Konkurs eröffnet wird oder anderweitig deutlich wird, daß der Käufer zahlungsunfähig ist, hat der Verkäufer das Recht, die Ausführung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung völlig oder teilweise durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen; dies alles liegt in seinem Ermessen und das Recht auf irgendeinen ihm zustehenden Schadenersatz oder eine Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen bleibt stets erhalten.
- 11.2 Der Käufer ist nur in den in den Artikeln 4.4 und 6.2 genannten Fällen zu einer Auflösung berechtigt.

ARTIKEL 12 - RECHTSSTREITIGKEITEN UND ANGEWANDTES RECHT

- 12.1 Für alle Verbindlichkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das niederländische Recht. Der Vertrag der Vereinten Nationen Über Internationale Kaufverträge In Bezug Auf Bewegliche Güter ist nicht anwendbar.
- 12.2 Eventuelle Rechtsstreitigkeiten als Folge der oder im Zusammenhang mit den zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Verträgen werden ausschließlich von dem zuständigen Richter des Landgerichtes, zu dem der satzungsgemäße Sitz des Verkäufers gehört, entschieden werden.

TECHNISCHER TEIL

ARTIKEL 13 - ZULÄSSIGE GEWICHTSTOLERANZEN BEI DEN LIEFERUNGEN

- I Papier und Karton/Pappe in Formaten
Die Feststellung des Unterschiedes zwischen bestelltem und geliefertem Gewicht muß vor Lieferung eines Auftrags oder eines Teils des Auftrags mit gleicher Lieferzeit, gleicher Qualität (Stoffzusammensetzung, Farbe, Oberfläche und andere Eigenschaften) und gleichem Format erfolgen. Die zulässigen Toleranzen im Verhältnis zu den gelieferten Tonnagen sind wie folgt:
- I.1 Papier und Karton für graphische Zwecke in Formaten, in den üblichen Standardqualitäten
Definition: Unter üblichen Qualitäten eines Herstellers sind die Qualitäten zu verstehen, von denen Sorte, Grammgewicht und Format in seinen Preislisten, Katalogen und anderen Handelsdrucksachen aufgeführt sind.
- I.1.1 Papier und Karton für graphische Zwecke in Formaten in den für jeden Hersteller üblichen Standardqualitäten, Grammgewichten und Formaten

Bestellte Menge	Ohne vorgeschriebene Höchst- oder Mindestmenge*
mehr als 20 Tonnen	$\pm 2,5\%$ mit einem Maximum von 1 Tonne
10 - 20 Tonnen inkl.	$\pm 4\%$
5 - 9 Tonnen inkl.	$\pm 5\%$
3 - 4 Tonnen inkl.	$\pm 7\%$
weniger als 3 Tonnen	

* Wenn Toleranzen lediglich nach einer Seite zulässig sind, werden die Toleranzen aus dieser Tabelle verdoppelt.

Für die üblichen Qualitäten, die in Standardpaletten verkauft werden (dies betrifft vorverpackte Einheiten, die vom Hersteller als eine theoretisch feste Anzahl Bögen enthaltend beschrieben werden und die in seinen Katalogen, Preislisten usw. aufgeführt sind), besteht keine Toleranz zwischen der Anzahl der bestellten und der Anzahl der fakturierten Bögen. Die Zählungsgenauigkeit, d.h. der eventuelle Unterschied zwischen der Anzahl fakturierter und der Anzahl gelieferter Bögen, wird in Artikel 14 behandelt.

- I.1.2 Papier und Karton für graphische Zwecke in Formaten in den für jeden Hersteller üblichen Standardqualitäten und Grammgewichten, jedoch nicht in Standardformaten

Bestellte Menge	Ohne vorgeschriebene Höchst- oder Mindestmenge*
mehr als 100 Tonnen	vorab zu vereinbaren
50 - 100 Tonnen inkl.	± 4%
20 - 49 Tonnen inkl.	± 6%
10 - 19 Tonnen inkl.	± 8%
5 - 9 Tonnen inkl.	± 10%
3 - 4 Tonnen inkl.	± 15%
weniger als 3 Tonnen	± 20%

* Wenn Toleranzen lediglich nach einer Seite zulässig sind, werden die Toleranzen aus dieser Tabelle verdoppelt.

Wenn die bestellte Papiersorte und die technischen Anforderungen es zulassen, können geringere Toleranzen getrennt vereinbart werden.

I.1.3 Graphische Papiere eines Sonderfabrikats (Nichtstandard) (d.h., Papiere mit anderen Eigenschaften als die unter I.1.1 und I.1.2 genannten)
Bei diesen Papieren dürfen die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarten Toleranzen nicht geringer sein als die unter I.1.1 und I.1.2 genannten.

I.2 Karton/Pappe (andere als Karton für ausschließlich graphische Zwecke und Vollpappe)

Bestellte Menge	Ohne vorgeschriebene Höchst- oder Mindestmenge*
mehr als 100 Tonnen	vorab zu vereinbaren
50 - 100 Tonnen inkl.	± 5%
20 - 49 Tonnen inkl.	± 10%
10 - 19 Tonnen inkl.	± 12%
5 - 9 Tonnen inkl.	± 15%
weniger als 5 Tonnen	gemäß Vereinbarung, jedoch größere Toleranzen als für Mengen über 5 Tonnen

* Wenn Toleranzen lediglich nach einer Seite zulässig sind, werden die Toleranzen aus dieser Tabelle verdoppelt.

I.3 Verpackungspapiere und andere Papiere

Bestellte Menge	Ohne vorgeschriebene Höchst- oder Mindestmenge*
mehr als 100 Tonnen	vorab zu vereinbaren
50 - 100 Tonnen inkl.	± 4%
20 - 49 Tonnen inkl.	± 6%
10 - 19 Tonnen inkl.	± 8%
5 - 9 Tonnen inkl.	± 10%
3 - 4 Tonnen inkl.	± 15%
1 - 2 Tonnen inkl.	± 20%

* Wenn Toleranzen lediglich nach einer Seite zulässig sind, werden die Toleranzen aus dieser Tabelle verdoppelt.

Wenn die bestellte Papiersorte und die technischen Anforderungen es zulassen, können geringere Toleranzen vereinbart werden.

I.4 Vollpappe in Formaten

Die Feststellung des Unterschiedes zwischen bestelltem und geliefertem Gewicht, zum Zeitpunkt der Herstellung oder der Verpackung gewogen, hat vor Lieferung eines Auftrags oder des Teils eines Auftrags mit gleicher Lieferzeit und von praktisch gleicher Qualität und gleichem Format zu erfolgen. Die zulässigen Toleranzen im Verhältnis zu den gelieferten Tonnagen sind wie folgt:

Bestellte Menge	Ohne vorgeschriebene Höchst- oder Mindestmenge*
mehr als 100 Tonnen	vorab zu vereinbaren
50 - 100 Tonnen inkl.	± 5%
20 - 49 Tonnen inkl.	± 10%
10 - 19 Tonnen inkl.	± 12%
5 - 9 Tonnen inkl.	± 15%
3 - 4 Tonnen inkl.	± 20%

* Wenn Toleranzen lediglich nach einer Seite zulässig sind, werden die Toleranzen aus dieser Tabelle verdoppelt.

II Papier und Karton/Pappe in Rollen

Quantitative Toleranzen können wegen einer Vielfalt an Rollenmaßen nicht einheitlich festgestellt werden.

Demzufolge müssen Verkäufer und Käufer spezifische Toleranzen feststellen. Sofern jedoch keine Übereinstimmung erzielt wird, werden die Toleranzen angewandt, die unter I.1 für Papier und Karton für graphische Zwecke, unter

I.2 für andere Pappe, unter I.3 für Packpapiere und andere Papiere und unter I.4 für Vollpappe aufgeführt sind.

ARTIKEL 14 - TOLERANZEN IN DER ANZAHL GEZÄHLTER BÖGEN

Bei Aufträgen mit einer gezählten Anzahl von Bögen gelten folgende Toleranzen:

- I Anzahl Bögen je Lieferung von Papieren für graphische Zwecke**
Bei der Fakturierung gezählter Bögen darf die berechnete Anzahl der Bögen lediglich folgende Abweichungen von der gelieferten Anzahl der Bögen aufweisen:
± 3% bei Lieferungen unter 1 Tonne mit weniger als 5.000 Bögen,
± 2% bei Lieferungen von 1 Tonne oder mehr mit mehr als 5.000 Bögen.
- II Anzahl Bögen je Verpackungseinheit oder Zählungseinheit**
Der Unterschied zwischen der theoretischen und der wirklichen Anzahl der Bögen je Verpackungs- oder Zählungseinheit darf bei 95% der gelieferten Verpackungs- oder Zählungseinheiten folgende Toleranzen nicht überschreiten:
± 3% jedoch mindestens ± 5 Bögen für Papier und Karton für graphische Zwecke ab 60 g/m²,
± 5% jedoch mindestens ± 5 Bögen für die sonstigen graphischen Papiere, für Packpapier und für Dünn- und Spezialpapiere,
± 8% jedoch mindestens ± 5 Bögen für Spezialpappe und Vollpappe.

ARTIKEL 15 - GRAMMGEWICHT-ABWEICHUNG (GEWICHT JE M²)

- I Aufteilung des Einheitswertes innerhalb einer Lieferung**
Der Unterschied zwischen dem bestellten und gelieferten Grammgewicht darf bei 95% der gelieferten Menge (in Bögen oder Rollen) die folgenden Werte nicht überschreiten:
- I.1 Bei ungestrichenem Druck- und Schreibpapier, ungestrichenem Packpapier und Papieren für die Wellpappenindustrie, wie Testliner, Wellenstoff und Schrenz.

Bestelltes Grammgewicht	Ohne vorgeschriebenes Minimum oder Maximum
bis 32 g/m ² einschließlich	± 2,5 g/m ²
von 33 g/m ² bis 39 g/m ² einschl.	± 8%
von 40 g/m ² bis 59 g/m ² "	± 6%
von 60 g/m ² bis 179 g/m ² "	± 5%
von 180 g/m ² bis 224 g/m ² "	± 6%
225 g/m ² und darüber	± 7%

- I.2 Bei gestrichenem Druck- und Schreibpapier und gestrichenem Packpapier
Die obigen Toleranzen werden bei Gewichten bis 32 g/m² einschließlich um 1 Punkt erhöht und darüber um 2 Punkte.
Beispiel: ± 2,5 g/m² werden ± 3,5 g/m²; ± 6% werden ± 8%.
- I.3 Graphische Spezialpapiere wie z.B. Zeichenpapier und die sonstigen Dünnpapiere - gestrichen und ungestrichen - und Krepp-Papier
Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt für diese Papiere eine zusätzliche Toleranz von 1 Punkt auf die unter I.1 genannten Toleranzen für ungestrichene Papiere und auf die unter I.2 genannten Toleranzen für gestrichene Papiere.
- I.4 Vorgesprochenes Höchst- oder Mindestgrammgewicht
Wenn ein Höchst- oder Mindestgrammgewicht vorgeschrieben ist, werden die in den drei obigen Paragraphen genannten Toleranzen verdoppelt.

II Mittlere Grammgewichtstoleranz einer Lieferung

Die Unterschiede zwischen dem bestellten und dem gelieferten mittleren Grammgewicht dürfen die folgenden Werte nicht überschreiten:

- II.1 Bei ungestrichenem Druck- und Schreibpapier und ungestrichenem Packpapier

Bestelltes Grammgewicht	Ohne vorgeschriebenes Maximum oder Minimum
bis 32 g/m ² einschl.	± 2,5 g/m ²
von 33 g/m ² bis 39 g/m ² einschl.	± 6%
von 40 g/m ² bis 59 g/m ² "	± 4%
von 60 g/m ² bis 179 g/m ² "	± 3% *)
von 180 g/m ² bis 224 g/m ² "	± 4%
225 g/m ² und darüber	± 5%

Wenn von einer Papiersorte 3 Tonnen oder weniger geliefert werden, werden die obigen Toleranzen um 1 Punkt erhöht. Beispiel: 2,5 g/m² werden 3,5 g/m²; 6% werden

* Für gängige Grammgewichte zwischen 60 und 179 g/m² kann die Toleranz für bestimmte Papiersorten getrennt vereinbart werden, wobei der obige Prozentsatz bis 2,5% gesenkt werden kann.

- II.2 Bei gestrichenem Druck- und Schreibpapier und gestrichenem Packpapier
Bei diesen Papiersorten werden obige Toleranzen um 2 Punkte erhöht.
- II.3 Bei Papieren für die Wellpappenindustrie wie Testliner, Wellenstoff und Schrenz

Bestelltes Grammgewicht	Ohne vorgeschriebenes Minimum oder Maximum
von 80 g/m ² bis 179 g/m ² einschl.	± 5%
von 180 g/m ² bis 224 g/m ² "	± 6%
von 225 g/m ² und darüber	± 7%

II.4 Graphische Spezialpapiere wie z.B. Zeichenpapiere und die sonstigen Dünnpapiere - ungestrichen und gestrichen
 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt für diese Papiere eine zusätzliche Toleranz von 1 Punkt auf die unter II.1 genannten Toleranzen für ungestrichene Papiere und auf die unter II.2 genannten Toleranzen für gestrichene Papiere.

II.5 Karton/Pappe

1. Vollpappe und Faltschachtelkarton:
 - von 180 g/m² bis 249 g/m² einschl. : ± 6%
 - von 250 g/m² bis 449 g/m² " : ± 5%
 - 500 g/m² und darüber : ± 8%
2. Spezialpappe : ± 8%
3. Wickelpappe und/oder andere sonstige geklebte Pappsorten:
 - von 150 g/m² bis 249 g/m² einschl. : ± 8%
 - 250 g/m² und darüber : ± 10%

II.6 Krepp-Papier: : ± 10%

II.7 Wenn gesonderte Spezifikationen für Vollpappe, Faltschachtelkarton und Krepp-Papier bestehen, während zwischem dem Hersteller und dem Käufer keine besonderen Vereinbarungen bezüglich der Toleranzen getroffen worden sind, werden die unter II.5 und II.6 genannten Toleranzen um 1 Punkt erhöht. Wenn ein Höchst- oder Mindestgrammgewicht vorgeschrieben ist, werden die unter II.1 bis II.6 genannten Toleranzen verdoppelt.

ARTIKEL 16 - DICKETOLERANZ EINER LIEFERUNG

Wenn für einen bestimmten Zweck eine gewissen Dicke erforderlich ist, muß zwischen Hersteller und Abnehmer als Ersatz der Grammgewicht-Toleranz eine entsprechende Dicke-Toleranz vereinbart werden.
 Für Vollpappe gilt bei Dickebestellung innerhalb einer Partie für alle Vollpappenqualitäten eine Toleranz von ± 5% des Bestellwertes in mm.

ARTIKEL 17 - MAßTOLERANZEN FÜR PAPIER UND
KARTON/PAPPE IN ROLLEN

I Breite

Für Rollen mit einer Bestellbreite von weniger als 1,60 m beträgt die Breitetoleranz $\pm 0,5\%$, jedoch höchstens ± 3 mm und mindestens ± 2 mm.

Für Vollpappe in Rollen mit einer Bestellbreite von weniger als 1,60 m beträgt die Breitetoleranz höchstens ± 3 mm.

Wenn der Käufer eine Höchst- oder Mindestbreite der Rolle vorschreibt, werden obige Toleranzen verdoppelt.

Für Rollen, die breiter als 1,60 m sind, werden die Toleranzen durch besondere Vereinbarung geregelt.

II Durchmesser

Wenn der Durchmesser der Rollen im Auftrag vorgeschrieben ist und vom Verkäufer akzeptiert wurde, ist die zulässige Toleranz wie folgt:

für Papier

- ohne Angabe eines Höchst- oder Mindestdurchmessers: - 4 cm und + 2 cm
- mit Angabe eines Mindestdurchmessers: + 4 cm
- mit Angabe eines Höchstdurchmessers : - 8 cm
- für Konsumsorten können spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

für Karton/Pappe

- ohne Angabe eines Höchst- oder Mindestdurchmessers: ± 6 cm
- mit Angabe eines Mindestdurchmessers: + 12 cm
- mit Angabe eines Höchstdurchmessers : - 12 cm

Restrollen müssen vom Käufer akzeptiert werden.

ARTIKEL 18 - MAß- UND RECHTWINKLIGKEITSTOLERANZEN

I Papier und Karton/Pappe (anders als unter II und III genannt)

Die zulässige Abweichung vom bestellten Format und von der Rechtwinkligkeit, bzw. der bestellten Breite beträgt für:

A Bögen

a Unbeschnittenes Papier und Karton/Pappe:

1. für die gelieferte Partie 1% nach oben und 1/2% nach unten, mit einem Minimum von 5 mm in der Lauf- bzw. Querrichtung;
2. zwischen Riesen und für Bögen untereinander in einem Ries 1/2% nach oben und nach unten, mit einem Minimum von 3 mm in der Laufrichtung;
3. als Abweichung in der Querrichtung gilt die Hälfte der unter 2 genannten Prozentsätze, mit einem Minimum von 3 mm;
4. die Abweichung in der Rechtwinkligkeit von 90° darf nicht mehr als 0,3% der Länge einer der Seiten betragen, senkrecht gemessen.

b Beschnittenes Papier und Karton/Pappe mit einem rechten Winkel

1. für die gelieferte Partie 1/2%, mit einem Minimum von 2 mm nach unten und 3 mm nach oben;
2. für Riese und Bögen untereinander in einem Ries 1/2%, mit einem

Minimum von 2 mm nach unten und 3 mm nach oben;
3. die Abweichung in der Rechtwinkligkeit von 90° für den einen rechten Winkel darf nicht mehr als 0,15% betragen, mit einem Minimum von 1 mm der Länge einer der Seiten, senkrecht gemessen.

- c Rundumbeschnittenes Papier und Karton/Pappe
1. 2 mm nach oben in beiden Richtungen;
 2. für Riese und Bögen untereinander in einem Ries maximal 2 mm in beiden Richtungen;
 3. die Abweichung in der Rechtwinkligkeit von 90° darf nicht mehr als 0,15% betragen, mit einem Minimum von 1 mm der Länge einer der Seiten, senkrecht gemessen.

d Für Schrägschnitt gelten die gleichen Abweichungen wie unter a 4.

- B Rollen
Ein 1/2% der Breite nach oben und nach unten, mit einem Minimum von 3 mm, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

II Spezialpappe

II.1 Toleranzen für Abmessungen

Folgende maximale Abweichungen sind für beide Formatmaße zulässig:

- rundum beschnitten : $\pm 0,4\%$ oder $+ 0,8\%^*$,
jedoch mindestens ± 3 mm oder $+ 6$ mm*

- mit einem rechten Winkel: $\pm 0,5\%$, jedoch mindestens 5 mm

* Dies gilt, sofern keine Toleranz nach unten akzeptiert wird und sofern solches im Auftrag angegeben ist.

II.2 Rechtwinkligkeitstoleranzen

Die Toleranz des rechten Winkels kann 2% betragen, mindestens jedoch 12 mm, berechnet über die tatsächliche Länge der Seiten.

N.B. Die unter II.1 und II.2 genannten Toleranzen gelten lediglich für Formate, deren kurze Seite mindestens 40 cm lang ist.

III Vollpappe

III.1 Maßtoleranzen

Die Toleranzen sind für beide Formatmaße wie folgt:

- ab Maschine: bis 750 mm; max. + 3 mm, darüber max. + 0,4%
- bei Angabe eines Höchstmaßes sind dies - 6 mm, bzw. - 0,8%
- bei Angabe eines Mindestmaßes sind dies + 6mm, bzw. + 0,8%
- rundum beschnitten: max. ± 3 mm.

III.2 Rechtwinkligkeitstoleranzen

Die Rechtwinkligkeitstoleranz eines Bogens Pappe beträgt max. 0,4%, über die tatsächliche Länge der Seiten berechnet.

ARTIKEL 19 - SONSTIGE EIGENSCHAFTEN

Holzfreies graphisches Papier darf maximal 10% Holzschliff enthalten.

Für alle technischen Eigenschaften, für die im obigen Text keine Toleranzen genannt sind, gilt, daß kleine Abweichungen keinen Anlaß zu Differenzen geben können, soweit die gelieferten Güter dem Verwendungszweck entsprechen, für den sie bestellt wurden.

Das Welligliegen von Papier und Karton/Pappe wird nicht als ein verborgener Mangel betrachtet.

Der Käufer von Anfertigungsmengen ist verpflichtet, bis zu einem Maximum von 10% der bestellten Menge, Papier, Karton oder Pappe zu akzeptieren, welche geringe Unterschiede von der Bestellung aufweisen, jedoch die gleiche Eignung für den Verwendungszweck aufweisen wie bestelltes Papier, Karton oder Pappe.

ARTIKEL 20 - NORMALE VERTEILUNG DER GEMESSENEN WERTE

Alle in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Toleranzen werden als eingehalten betrachtet, wenn 95% der gemessenen Werte in der Partie innerhalb der vorgeschriebenen Toleranzen bleiben.

Auf der anderen Seite darf für 4,5% der gemessenen Werteinheiten keine Abweichung größer sein als 1,5 Mal der Toleranzwert. Von den insgesamt durchgeführten Messungen darf höchstens 0,5% diese Grenze von 1,5 Mal den Toleranzwert überschreiten.

ARTIKEL 21 - PRÜFVORSCHRIFTEN

Für die Prüfvorschriften gelten die neuesten NEN- oder ISO-Normen.

Bei fehlenden Normen muß die anzuwendende Prüfmethode zuvor vereinbart werden.

Die NEN- und ISO-Normen sind momentan wie folgt:

I Probenahme: NEN 1763 Methode A oder ISO 186.

II Konditionierung der Proben: NEN 1108 oder ISO 187.

Die von Fall zu Fall durchzuführende Konditionierung für den Versuch gemäß Norm ist zuvor zu vereinbaren.

Konditionierung der Papierproben für die Wellpappenindustrie wie Testliner, Wellenstoff und Schrenz wird bei 23° C und 50% rel. Luftfeuchtigkeit erfolgen.

III Festlegung der Stichprobengröße und der Probenanzahl

1. Die Methode der Festlegung der Stichprobengröße ist vorab zu regeln.
2. Hinsichtlich der Anzahl müssen die genommenen Muster mindestens der Norm ISO R 186 oder NEN 1763 Methode A entsprechen.

IV Gewichtsbestimmung pro m²: NEN 1109 oder ISO 536

V Dickemessung: NEN 1110 oder ISO R 438

VI Abmessungen und Rechtwinkligkeit

Die folgenden Meßmethoden können angewandt werden:

1. Meßgerät

Meßtisch: ein solider Tisch mit Metall-, Kunststoff- oder Glasdeckschicht, mit einem sowohl horizontal als auch vertikal gut festgeschraubten Stahllineal (von ausreichender Länge) mit einer Skaleneinteilung von 1/2 mm.

Die Lineale müssen genau senkrecht aufeinander stehen (mit einem geeichten Zeichendreieck zu überprüfen) und die Nullpunkte müssen genau zusammenfallen.

Hilfslineal mit einer Skaleneinteilung von 0,5 mm.

2. Meßmethode

Kontrolle der Abmessungen:

Die zu kontrollierende Seite auf das horizontale Lineal legen und vorsichtig an das vertikale Lineal schieben und ablesen.

Für die Rechtwinkligkeit sind alle vier Seiten zu messen.

Kontrolle der Rechtwinkligkeit:

Den Bogen mit der langen Seite an das horizontale Lineal legen. Vorsichtig an das vertikale Lineal schieben. Es gibt jetzt drei Möglichkeiten:

1. Die Rechtwinkligkeit ist 100% gut (Der Winkel beträgt 90°);
2. Der Winkel ist kleiner als 90°. Abweichung mit Hilfe des Hilfslineals ablesen;
3. Der Winkel ist größer als 90°. Abweichung auf dem horizontalen Lineal ablesen.

Zur Überprüfung der übrigen drei Winkel den Bogen im Uhrzeigersinn drehen.

Resultate

Formatabweichung:

Jeweils den abweichendsten Wert der langen und kurzen Seiten angeben.

Abweichung in der Rechtwinkligkeit:

Alle vier Abweichungen angeben. Zur Beurteilung wird der abweichendste Wert berücksichtigt.